jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/3/2 6Ob44/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1960

Norm

ZPO §279
ZPO §335

Rechtssatz

Der Ansicht, daß die Unmöglichkeit einer Beweisaufnahme dem Beweisführer nicht zum Nachteil gereichen könne, kann schon im Hinblick auf die Vorschrift der §§ 279, 335 ZPO nicht beigetreten werden. Diese Ansicht würde dazu führen, daß es jede Partei in der Hand hätte, einen Rechtsstreit durch das Anbieten undurchführbarer Beweise zu verschleppen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 44/60
  Entscheidungstext OGH 02.03.1960 6 Ob 44/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0040379

Dokumentnummer

JJR_19600302_OGH0002_0060OB00044_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at